

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VanBGV)

Vom 5. September 2012

Der Ministerpräsident und alle Ministerien des Landes Brandenburg erlassen zur Ausführung des § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 57 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Präambel

Die selbstlose, uneigennützte und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der Grundlagen eines am Gemeinwohl ausgerichteten öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen, schaden dem Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Sie erwecken zugleich den Verdacht, für Amtshandlungen allgemein käuflich zu sein und sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile (Vorteile) leiten zu lassen. Das darf es im Interesse einer funktionsgerechten, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung nicht geben. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Diese Regelung dient daher dem Schutz des Ansehens des öffentlichen Dienstes, aber auch der Sicherheit der Betroffenen im Umgang mit dieser Problematik.

#### 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten und für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen des Landes Brandenburg.

Sie gilt sinngemäß für die Richterinnen und Richter (§ 10 Satz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 [GVBl. I Nr. 18]).

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Ausbildung Beschäftigte des Landes Brandenburg.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten, sofern eine entsprechende einzelvertragliche Regelung besteht.

Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Verwaltung des Landtages und den Landesrechnungshof. Es wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

Der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

##### 2.1 Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 42 Absatz 1 BeamStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen von diesem generellen Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Vorteile) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 57 LBG. Das Verbot gilt auch während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gemäß § 72 Satz 1 LBG.

##### 2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Tarifbeschäftigte dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen (Vorteile) in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers möglich; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Absatz 3 TV-L). Entsprechendes gilt auch für außertariflich Beschäftigte. Das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ohne Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers erstreckt sich allerdings nicht auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, dass die Zuwendungen noch während des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt worden sind.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß; bei ihnen stellt das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis dar, die aus der allgemeinen Treupflicht folgt.

#### 3 Begriffsbestimmungen

##### 3.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

über ihn zu verfügen. Gleiches gilt, wenn die oder der Beschäftigte die Entgegennahme durch eine ihr oder ihm nahestehende Person anregt oder duldet, also etwa durch eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Eine Annahme liegt auch vor, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weitergegeben oder einer sozialen oder karitativen Einrichtung gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Schlüssiges Verhalten, durch das der Annahmewille erkennbar wird, genügt.

Die Erklärung, den Vorteil nicht annehmen zu wollen, reicht für den Ausschluss einer Annahme nicht aus; erforderlich ist vielmehr die sofortige Rückgabe oder Zurückweisung des Vorteils. Wird ein Geldbetrag auf das Konto der oder des Beschäftigten überwiesen, ist der Betrag unverzüglich zurückzuüberweisen. Wird der oder dem Beschäftigten ein Geschenk nach Hause geschickt oder in der Dienststelle für sie oder ihn hinterlassen, muss sie oder er es unverzüglich zurücksenden oder die zuständige Stelle um Zustimmung zur Annahme ersuchen.

#### 4 Ausnahmen vom Verbot der Annahme und Zustimmung zur Annahme

Beschäftigte dürfen Vorteile nur dann annehmen, wenn eine stillschweigende Zustimmung nach Nummer 4.1 vorliegt oder die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle erteilt wurde (Nummer 4.2). Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn der Eindruck einer (versuchten) Einflussnahme auf dienstliches Handeln (oder Unterlassen) besteht.

Finanzielle Zuwendungen (zum Beispiel Bargeld, Einkaufsgutscheine, Gutscheine und betragsmäßige oder prozentuale Ermäßigungen auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen) hat die oder der Beschäftigte ausnahmslos zurückzuweisen; die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten (vgl. Nummer 6). Erkennt die oder der Beschäftigte, dass mit der Gewährung des Vorteils offensichtlich eine Beeinflussung ihrer oder seiner Person herbeigeführt werden soll, so hat sie oder er den Vorteil ebenfalls sofort zurückzuweisen; auf die bestehende Anzeigepflicht nach Nummer 7 wird hingewiesen.

##### 4.1 Stillschweigende Zustimmung

Für die nachstehend aufgeführten Fälle gilt die Zustimmung zur Annahme als stillschweigend erteilt, sofern die zuständige Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

- a) Geringfügige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Reklameartikel einfacher Art wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke), sofern sie einen (Verkehrs-) Wert bis zu 15 Euro pro Zuwendungsgeberin oder Zuwendungsgeber im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- b) Die übliche und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen oder bei Veranstaltungen außerhalb der öffent-

lichen Verwaltung, an denen die oder der Beschäftigte im Rahmen ihres oder seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihr oder ihm durch das Amt mit auferlegten gesellschaftlichen Repräsentationsverpflichtungen mit Bezug auf ihr oder sein Aufgabengebiet teilnimmt (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, diplomatische Veranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Partnerschaften, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist); die gesellschaftliche Vertretung beschränkt sich dabei auf die Behördenleitung und die von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten.

- c) Freikarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art außerhalb der öffentlichen Verwaltung, an denen die oder der Beschäftigte zum Zwecke der Repräsentation ihrer oder seiner Behörde teilnimmt; die gesellschaftliche Vertretung beschränkt sich auch hier auf die Behördenleitung und die von ihr im Einzelfall schriftlich beauftragten Beschäftigten und setzt voraus, dass die Teilnahme mit Blick auf den zu verantwortenden Aufgabenbereich nach allgemeiner Anschauung als üblich beziehungsweise angemessen gilt. Entscheidend ist daher, dass die oder der Beschäftigte die Dienststelle gerade bei der konkreten Veranstaltung repräsentiert.
- d) Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel die Abholung einer oder eines Beschäftigten mit einem Wagen vom Bahnhof).
- e) Die Teilnahme an Mitarbeiterveranstaltungen, Betriebsausflügen, Jubiläen und Feiern eines Betriebes oder Unternehmens, dem die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Veranstaltung zur Ausübung des Dienstes oder zur Ausbildung zugewiesen ist.

Hat die oder der Beschäftigte Zweifel, ob die Zustimmung zur Annahme des Vorteils gemäß Nummer 4.1 als stillschweigend erteilt gilt, hat sie oder er die Zustimmung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

##### 4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung

Bei der Erteilung der Zustimmung und dem Verfahren ist Folgendes zu beachten:

- 4.2.1 Sofern kein Fall der stillschweigenden Zustimmung vorliegt, ist vor der Annahme von Vorteilen bei der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) schriftlich die Zustimmung zu beantragen.

Bei Anträgen auf Zustimmung zur Annahme sind die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber, der Anlass der Zuwendung, die Art der Zuwendung und deren Ver-

wenn der Vorteil von der oder dem Beschäftigten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

- 4.6 Für die Teilnahme an Informations- und Repräsentationsreisen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die die Reisekosten oder sonstige, damit zusammenhängende Nebenkosten (zum Beispiel Kosten für die Übernachtung und Verpflegung) übernehmen, ist die vorherige Zustimmung bei der zuständigen Stelle (vgl. Nummer 6) einzuholen.

Die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen von Firmen oder anderen privatrechtlichen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, ist nur zustimmungsfähig, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäftes auszuschließen ist.

Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, das heißt im Dienstreisantrag oder im Antrag auf Kostenersatzung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme. Eine Zustimmung nach § 42 Absatz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 57 LBG beziehungsweise nach § 3 Absatz 3 TV-L entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (zum Beispiel über kostenlose Verpflegung).

## 5 Informationen über die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

### 5.1 Beamtinnen und Beamte

#### 5.1.1 Dienstrecht

Wird eine Beamtin oder ein Beamter in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Absatz 1 BeamtStG).

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen dar, so dass der Beamtin oder dem Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen können.

Nach ständiger und übereinstimmender Rechtsprechung der Disziplinargerichte von Bund und Ländern kommt bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die Entfernung aus dem Dienst in Betracht

- a) bei der Annahme baren Geldes (wegen der in diesem

Fall zu überwindenden besonders hohen Hemmschwelle),

- b) wenn die Beamtin oder der Beamte die als Gegenleistung von ihm oder ihr erwartete Amtshandlung begangen hat oder zu begehen verspricht (wegen des darin liegenden zusätzlichen strafrechtlichen und dienstrechtlichen Unrechts) oder
- c) bei der Ausnutzung ihr oder ihm dienstlich nachgeordneter Personen für private Zwecke (etwa für den Bau ihres oder seines Hauses).

In diesen Fällen ist gegen die Beamtin oder den Beamten stets ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge in Erwägung zu ziehen.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist ferner geboten bei Verstößen mittlerer Schwere gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen in Bezug auf das Amt, so namentlich bei wiederholten Verstößen.

Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verstoß ein wirtschaftlicher Nachteil, so ist die Beamtin oder der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamtStG). Unabhängig davon kann der Dienstherr einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten geltend machen (§ 42 Absatz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 LBG), soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf das Land Brandenburg übergegangen ist.

#### 5.1.2 Strafrecht

Zudem kann die Beamtin oder der Beamte strafrechtlich verurteilt werden

- a) wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie oder er für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (§ 331 des Strafgesetzbuches [StGB]),
- b) wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie oder er einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass sie oder er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch ihre oder seine Dienstpflicht verletzt hat oder verletzen würde (§ 332 StGB).

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 und 332 StGB steht das Unterlassen der Handlung gleich (§ 336 StGB).

### 5.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

#### 5.2.1 Arbeits-/Tarifrecht

Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften erge-

**Anlagen zur Verwaltungsvorschrift  
des Ministerpräsidenten und der Ministerien  
über die Annahme von Belohnungen,  
Geschenken und sonstigen Vorteilen  
durch Beschäftigte des Landes Brandenburg**

**Anlage I**

**Rechtsgrundlagen der Verwaltungsvorschrift**

- a) § 42, § 48, § 24 des Beamtenstatusgesetzes
- b) § 57, § 72 des Landesbeamtengesetzes
- c) § 3 Absatz 3 und 7 TV-L
- d) §§ 331 bis 334, § 336, § 357, § 11 (auszugsweise) des Strafgesetzbuches

**Beamtenstatusgesetz**

**§ 42**

**Verbot der Annahme von Belohnungen,  
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

**§ 48**

**Pflicht zum Schadensersatz**

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 24**

**Verlust der Beamtenrechte**

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

**Landesbeamtengesetz**

**§ 57**

**Verbot der Annahme von Belohnungen,  
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

**§ 72**

**Ruhe der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis**

Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag Brandenburg gewählt, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Gleiche gilt, wenn ein Beamter in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wird.

...

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

**§ 3**

**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

...

(3) Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

## § 357

**Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

## § 11

**Personen- und Sachbegriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist ...

**2. Amtsträger:**

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

**3. Richter:**

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

**4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:**

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

...

Anlage 2  
(zu Nummer 4.2.3)

**MUSTERBRIEF**

Behörde: ...

Betreff: Übersendung eines ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung/Übergabe Ihres Geschenkes danke ich Ihnen. Ich bitte jedoch um Ihr Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, das Geschenk anzunehmen.

Der öffentliche Dienst versteht sich als moderner, kundenorientierter Dienstleister, der sich bemüht, allen Anträgen und Wünschen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Zufriedenheit der Betroffenen zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, nehme ich das gerne zur Kenntnis.

Zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes bin ich allerdings grundsätzlich gehalten, von vornherein jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Annahme Ihres Geschenkes entstehen könnte.

**Variante 1:**

Ich habe daher entsprechend der Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg das Geschenk an ... (soziale bzw. karitative Einrichtung) weitergegeben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie künftig von der Übersendung/Übergabe von Geschenken Abstand nehmen würden.

**Variante 2:**

Es würde mich freuen, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich vertraue auf Ihr Verständnis und füge Ihr Geschenk zu meiner Entlastung wieder bei.

Mit freundlichen Grüßen